

Eine Zukunftsaufgabe in guten Händen



Insektenschutz auf Firmenarealen: „Natur auf Zeit“ rechtlich absichern

Dr. Oliver Hendrichke
Bundesamt für Naturschutz



BfN-Projekte zu Naturschutz auf Firmengeländen

- 2015 Institut für ökologische Wirtschaftsforschung GmbH (IÖW) in Kooperation mit Biodiversity in Good Company-Initiative, Bodenseestiftung, Global Nature Fund, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., Science to Business GmbH - Hochschule Osnabrück: **Broschüre „Wege zum naturnahen Firmengelände - 21 Ideen für mehr Artenvielfalt auf Unternehmensflächen: von einfach bis aufwendig“** (inkl. Videotrailer) <https://www.ioew.de/publikation/>
- 2016 Wissenschaftsladen Bonn/Bürgerstiftung Duisburg, Erfurt und Wiesloch, „Naturgarten“: **„Natur in graue Zonen“ – Eine Kampagne zur Entsiegelung und naturnahen Begrünung innerstädtischer Firmengelände** www.natur-in-graue-zonen.de
- 2016 Heinz Sielmann Stiftung / Projektpartner: Bodensee-Stiftung und Global Nature Fund: **Modell-Projekt „Naturnahe Gestaltung von Firmengeländen“** www.naturnahefirmengelaende.de

„Natur auf Zeit“ im Zielsystem des Naturschutzes

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG):

„(1) Natur und Landschaft sind (...) so zu schützen, dass

1. die **biologische Vielfalt**,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft **auf Dauer gesichert** sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

(2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere

1. lebensfähige **Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen** einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. (...)“

Gesetzlicher Schutz besonderer Biotope

§ 30 BNatSchG Gesetzlich geschützte Biotope

(...)

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten (...)

(3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. (...)

(5) Bei gesetzlich geschützten **Biotopten, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden** sind, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen.

(6) Bei gesetzlich geschützten Biotopten, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme der Gewinnung innerhalb von fünf Jahren nach der Einschränkung oder Unterbrechung. (...)

(8) Weiter gehende Schutzvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.“

Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

§ 14 BNatSchG Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

(...)

(3) Nicht als Eingriff gilt die **Wiederaufnahme** einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen **Bodennutzung**, wenn sie **zeitweise eingeschränkt** oder unterbrochen war

1. auf Grund **vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen** zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt,

2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird.“

Besonderer Artenschutz

Umsetzung von **Völker- und Unionsrecht** (Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Berner Konvention sowie Art. 12 und 16 FFH-RL und Art. 5 und 9 VRL)

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Besonderer Artenschutz

§ 45 Abs. 7 BNatSchG: „Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (...) können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG

Vorabentscheidungen

- vorsorgliche Vorabausnahme (Verwaltungsakt nach § 35 VwVfG), bei Unsicherheit mit Sachverhaltsunterstellung (z.B. Worst-case-Annahme)
- Zusicherung der späteren Ausnahmeerteilung (§ 38 VwVfG)
- öffentlich-rechtlicher Vertrag (§§ 54 ff. VwVfG)
- allgemeine Ausnahme durch Landesverordnung (§ 45 Abs. 7 S. 4 BNatSchG)

Vorschlag: Allgemeine Anerkennung von Natur auf Zeit

Allgemeine Leitlinien für den Vollzug des Arten- und Gebietsschutzrechts:

- ausdrücl. **instrumentenübergreifende Anerkennung** von „Natur auf Zeit“
 - im allgemeinen Teil des Bundesnaturschutzgesetzes (und damit auch für den europäischen Arten- und Gebietsschutz) als übergreifender Schutzansatz
 - Klarstellung, dass temporärer Schutz einzelner Flächen den Zielen des § 1 BNatSchG entspricht
- Betonung des **Kooperations- und Verhältnismäßigkeitsprinzips**
 - Stellenwert des privaten Engagements (Bereitschaft Privater zur Mitwirkung)
 - begünstigende Berücksichtigung
- konkrete **entscheidungslenkende Gewichtungsvorgaben** für Ausnahmeverfahren über Wiederaufnahme der Nutzung, insbesondere bei Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und Abwägungsentscheidungen nach §§ 44, 45 BNatSchG
 - Ermessensausübung
 - Zumutbarkeit von Alternativen
 - maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt oder anderer zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Vorschlag: Allgemeine Anerkennung von Natur auf Zeit

§ 1 Absatz 7 BNatSchG (neu)

„Den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können auch Maßnahmen dienen, die den Zustand von Biotopen und Arten auf einer Fläche nur für einen begrenzten Zeitraum durch Nutzung, Pflege oder un gelenkte Sukzession verbessern.“

§ 2 Absatz 7 BNatSchG (neu)

„Der Bereitschaft privater Personen und Unternehmen zur Mitwirkung und Zusammenarbeit kommt bei der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zu. Soweit sich aufgrund freiwilliger Maßnahmen wie vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung der Zustand von Biotopen und Arten auf einer Fläche konkret verbessert, ist dieser Beitrag bei behördlichen Entscheidungen, auch zur Förderung der zukünftigen und allgemeinen Kooperationsbereitschaft, begünstigend zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands sowie der Aufnahme der vorherigen oder einer neuen Nutzung.“

Fazit

- große Spielräume bei Eingriffsregelung und Biotopschutz
- Verankerung von „Natur auf Zeit“ im allg. Zielsystem
- Empfehlungen zum besonderen Artenschutz:
 - Signal des Bundesgesetzgebers für Ausnahmen
 - Einzelfallprüfung vor Ort
 - Verwaltungsvorschriften und Rahmenvereinbarungen, z.B.
 - **Hessen** (Rahmenvereinbarung zwischen Hessischem Umweltministerium und Bundesverband Keramischer Rohstoffe und Industrieminerale)
 - **Bayern** (Amphibienprojekt mit Vertrag zwischen Rohstoffgewinnungsunternehmen, Landesbund für Vogelschutz in Bayern und Naturschutzbehörden)
 - **Niederlande** (Leitlinie „Beleidslijn Tijdelijke Natuur“)
 - **Belgien** (Life in Quarries project)

Ausblick

- Veranstaltungen zum Thema (u.a. ANL-Tagung, UBI 2020 Dialogforum, Rohstoffworkshop, Tag der Insekten)
- Abschluss des FuE-Vorhabens der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft (<https://www.bfn.de/themen/recht/veroeffentlichungen.html>)
 - Darstellung rechtlicher Rahmenbedingungen
 - Ermittlung von Hindernissen anhand von Interviews und Praxisbeispielen
 - Entwicklung erster Lösungsansätze
- Aktualisierung der Artenschutz-Leitlinien der EU-KOM in 2019 (i.R.d. Aktionsplans zur verbesserten Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien): „temporary nature“ ist möglich!
- Verständigung zwischen Nutzer- und Naturschutzverbänden
- Vollzugspraxis in Wirtschaft und Verwaltung

Eine Zukunftsaufgabe in guten Händen



**Insektenschutz auf Firmenarealen:
„Natur auf Zeit“ rechtlich absichern**

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Oliver Hendrichke
Bundesamt für Naturschutz

